

Ich habe schon früher ein Beispiel angeführt von dem Jammer, Elend und Vergehungen, welche durch solche Colonien entstanden sind, wo in so kleine Parcellen dismembirt worden war, daß die einzelnen Ansiedler nicht einmal ihren Bedarf an Kartoffeln erbauen konnten. Ich glaube daher, daß wir eine Bestimmung darüber treffen müssen, daß das von einem geschlossenen Grundstücke abtrennbare eine Drittheil nicht in gar zu kleine Parcellen vertheilt werden dürfe. Treffen wir eine solche Bestimmung nicht, so ist es dem betreffenden Grundbesitzer ganz frei gestellt, in wieviel Parcellen er dieses Drittel zerstückeln will. Ich theile das Bedenken der geehrten Deputation, daß die diesfallige Minimalbestimmung nicht nach Quadratruthen, sondern nach einem andern Fuße, am besten nach Steuereinheiten, getroffen werde; denn allerdings ist der Unterschied bedeutend zwischen 100 Quadratruthen in fruchtbarem Lande und 100 Quadratruthen in unfruchtbarem Lande. Bei Steuereinheiten bleibt sich das gleich. Ich enthalte mich, jetzt schon einen Antrag darauf zu stellen, wieviel Steuereinheiten ich als Minimalfuß angenommen wissen möchte. Dieser Antrag wird zu §. 11 zu stellen sein. Ich halte dafür, daß man auf die specielle Berathung des zweiten Abschnittes des vorliegenden Gesetzes eingehen möge, weil es, wie gesagt, wichtig scheint, eine Bestimmung zu treffen, daß das abtrennbare eine Drittheil nicht in zu kleine Parcellen zersplittert werden dürfe.

Referent Secretair D. Schröder: Ich wollte mir nur eine Anfrage an den geehrten Redner darüber erlauben, was er eigentlich gemeint hat. Ich konnte nicht ganz klar darüber werden, ob derselbe vorschlägt, daß für jede abzutrennende Parcellen ein Minimum festgesetzt werden solle, oder für solche Parcellen, die bebaut werden, oder ob er nur für solche Parcellen es geltend machen will, die mit neuen Nahrungen bebaut werden sollen. In allen drei Fällen lassen sich verschiedene Gesichtspunkte aufstellen.

Abg. v. Bezschwich: Darauf beehre ich mich zu erwiedern, daß ich das schon dadurch außer Zweifel glaubte, weil in dem vorliegenden zweiten Abschnitte überhaupt nur von der Anlegung neuer Nahrungen die Rede ist. Ich habe nur den Fall im Auge gehabt, wo neue Nahrungen gegründet werden sollen.

Abg. Püschel: So sehr ich auch die Sorgfalt und den Scharfsinn anerkenne, mit welchem unsre geehrte Deputation diesen wichtigen Gesetzentwurf berathen hat, so kann ich doch ihrer Meinung darin nicht beipflichten, wenn sie uns vorschlägt, daß der zweite Abschnitt dieses Gesetzes abzulehnen sei. Meine Ueberzeugung von der Råthlichkeit wenigstens der Vorschrift, daß die Baustellen in der Regel nur nach einem gewissen Größemaße ausgesetzt werden sollen, beruht auf vielfacher Erfahrung. Ich erkenne den Satz vollkommen als richtig an, daß die vermehrte Bevölkerung den Bau neuer Häuser nothwendig mache; aber ich behaupte auf der andern Seite auch, daß durch die Zahl der Häuser auch die Bevölkerung sich vermehre; es beruht dieses

ebenfalls auf Erfahrungen, die ich in meiner Gegend und namentlich in Fabrikgegenden gemacht habe. Man baut dort, oft um zu heirathen; nun habe ich auch vielfach Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß Hausbesitz ohne einigen Grundbesitz gar sehr den Pauperismus befördert; nicht selten werden solche neue Anbauer schlechte Steuern- und Abgabenzahler; executivische Maßregeln aber lassen sich sehr selten gegen sie anwenden, wenn man das Uebel nicht vergrößern, sie nicht der Armenversorgung gånzlich übergeben will. In meiner Gegend besitzt fast jeder Häusler auf dem Dorfe soviel Feld, daß er sich seinen Bedarf an Kartoffeln erzeugen kann; es hat sich dies besonders in den Fabrikdörfern sehr wohlthätig erwiesen. Es ist, glaube ich, diesem Umstande zuzuschreiben, daß man bei Gewerbstöckungen solche Calamitäten, solche Hungersnoth niemals erlebt hat, wie man sie wohl im Erzgebirge und Voigtlande zu Zeiten unter gleichen Umständen hat entstehen sehen. Ich erkenne daher als vollkommen zweckmäßig an, daß man, wenigstens in der Regel und namentlich in Fabrikdörfern, den Häuserbau nur auf Baustellen von einer gewissen Arealgröße gestatte. Das vorgeschlagene Maß von 100 Quadratruthen, was ungefähr $\frac{2}{3}$ Scheffeln gleichkommt, halte ich aber erfahrungsmäßig ebenso für genügend, als andrerseits für nothwendig. Ueberhaupt erlaube ich mir noch, darauf aufmerksam zu machen, daß, soviel ich weiß, der Abfassung dieses Gesetzes eine Begutachtung der Regierungsbehörden in den verschiedenen Provinzen vorausgegangen ist, und daß auf deren Gutachten sich namentlich die Bestimmung wohl mit stützen dürfte, daß es nicht råthlich sei, Häuser auszusetzen, ohne damit einigen Grundbesitz zu verbinden. Ich werde daher für die Regierungsvorlage stimmen.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Das Letztere kann ich nur bestätigen. Die über diesen Gegenstand vorgenommenen Behörden haben sich im Allgemeinen über die Nothwendigkeit beschränkender Bestimmungen ausgesprochen, und der Gesetzentwurf beruht zum Theil auf dem Gutachten jener Behörden.

Abg. Hensel: Obgleich ich die wohlgemeinte Absicht der hohen Staatsregierung bei Aufstellung dieses Gesetzesabschnittes durchaus nicht verkenne, und insonderheit die Gründe, welche zuletzt von meinem geehrten Nachbar Püschel angeführt wurden, ehre, so muß ich mich doch in der Hauptsache in entgegengesetzter Weise, als wie er es gethan, nämlich dafür, daß das die Regel sein möge, was er als Ausnahme will, aussprechen, folglich muß ich dasjenige, was die Deputation bevormortet hat, bevorzugen. Die Gründe, welche diese für Ablehnung der neuen Beschränkungen in Ansehung neuer Nahrungen, also gegen den zweiten Abschnitt der Vorlage entwickelt hat, sind aus dem Leben entnommen und in ihrer Einfachheit für mich so überzeugend gewesen, daß ich ihnen gern beitrete. In der Regel bildet das bereits vorhandene Bedürfnis, der Mangel an geeignetem Unterkommen, den Wunsch zu Anlegung einer neuen Nahrung; doch tritt dieses Bedürfnis nicht bloß ein, wenn bereits eine Familie vorhanden ist, sondern auch dann, wenn ein junger Mann,